
	Aero-Club der Schweiz Schweizerischer Fallschirmverband	
AFF		01-06d
Gültig ab: Januar 2005	Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive	Seite 1 von 4

01 Allgemeines

- 01 Die AFF-Ausbildung gilt als Weiterbildung von hierfür geeigneten Jumpmastern und Sprunglehrern. Bei der Auswahl und Selektion von Kandidaten müssen strenge Kriterien beachtet werden:
- a) Persönlichkeit/Charakter
 - b) hohe Belastbarkeit
 - c) ausgeprägte freifalltechnische Fähigkeiten
 - d) Einsatzbereitschaft
 - e) Erfahrung in der Ausbildung von Schülern
- Im Zweifelsfalle muss von einer Ausbildung unbedingt abgesehen werden!
- 02 Als Minimalanforderungen für die AFF-Ausbildung gelten:
- a) $\geq 1'000$ Absprünge (davon 100 im letzten Kalenderjahr)
 - b) ≥ 10 Stunden kumulierte Freifallzeit
 - c) mindestens zwei Kalenderjahre Träger der Lizenz für Fallschirmspringer
 - d) Inhaber der Swiss Skydive-Lizenz für Fallschirmspringer.
 - e) Faltausbildung für die eingesetzten Schulausrüstungen der Fallschirmsprungschule
 - f) Anmeldung durch eine Schweizer Fallschirmsprungschule; mit der Anmeldung bestätigt die Fallschirmsprungschule den Einsatz und die schulinterne Weiterbildung des Kandidaten nach erfolgter Ausbildung.
- 03 Nach erfolgter Ausbildung werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:
- a) AFF-Jumpmaster
 - b) AFF-Sprunglehrer
 - c) AFF-Experte
- 04 Der Tätigkeitsbereich des AFF-Personals im Rahmen einer Schweizer Fallschirmsprungschule umfasst für:
- a) AFF-Jumpmaster; Einsatz als Secondary in Begleitung eines AFF-Sprunglehrers (Level 1 - 3)
 - b) AFF-Sprunglehrer; Einsatz als Primary/Secondary für die gesamte AFF-Ausbildung
 - c) AFF-Experten; Einsatz als Prüfer für die AFF-Weiterbildung von Fallschirmsprunglehrern
- 05 Die Fallschirmsprungschulen überwachen den Trainingsstand ihres AFF-Personals und bestätigen diesen durch entsprechende Angaben im Jahresbericht der Fallschirmsprungschule.
- 06 Die Ausstellung einer neuen AFF-Lizenz erfolgt mit den Dokumenten 02-13, resp. 02-14, welche an Swiss Skydive/den AeCS geschickt werden.

02 Ausbildung

- 01 Die Ausbildung der AFF-Jumpmaster und -Sprunglehrer erfolgt in einem von Swiss Skydive/vom AeCS anerkannten Kurs oder in einer Schweizer Fallschirmsprungschule durch einen erfahrenen AFF-Sprunglehrer.
- 02 Der Ausbilder muss im Besitz einer gültigen AFF-Sprunglehrer-Lizenz (Swiss Skydive) seit ≥ 2 Kalenderjahren sein.
- 03 Der Kandidat muss die Ausbildung zur Zufriedenheit des Ausbilders absolvieren.

AFF-Sprunglehrer

- 04 Die Ausbildung zum AFF-Sprunglehrer kann auf den folgenden Wegen erfolgen:
- in einem von Swiss Skydive/vom AeCS anerkannten Kurs
 - in einer Schweizer Fallschirmsprungschule „on the job“. Die Ausbildung „on the job“ erfolgt mit echten Schülern unter ständiger, unmittelbarer Kontrolle und Freifall-Begleitung des Ausbilders.
 - in einer schulinternen Ausbildung, wobei der Ausbilder den AFF-Schüler spielt.

AFF-Jumpmaster

- 05 Die Ausbildung zum AFF-Jumpmaster erfolgt in einer Schweizer Fallschirmsprungschule „on the job“ oder durch Ausbildungssprünge mit dem den Ausbilder.
Die Ausbildung „on the job“ erfolgt mit echten Schülern unter ständiger, unmittelbarer Kontrolle des Ausbilders.

03 Prüfung

AFF-Sprunglehrer

- 01 Der Prüfer ist ein AFF-Experte oder delegiert einen erfahrenen AFF-Sprunglehrer.
- 02 Der Prüfer muss im Besitz einer gültigen AFF-Sprunglehrer-Lizenz (Swiss Skydive) seit ≥ 2 Kalenderjahren sein.
- 03 Der Prüfer soll nicht als einzige Person an der Ausbildung vom Kandidaten beteiligt gewesen sein.
- 04 Die Prüfung zum AFF-Sprunglehrer gilt als bestanden, wenn aus 6 Prüfungs-Sprüngen mindestens 12 Punkte resultieren und die Probelektion mit mindestens der Note „genügend“ erfüllt wurde.

05 Ausbildungstechnik

Der Kandidat, muss eine Probelektion vor dem Prüfer bestehen. Dabei werden die folgenden Schwerpunkte beurteilt:

- Aufbau und Verständlichkeit der Instruktion
- Fachkenntnisse und Kompetenz
- Auftreten und Ausstrahlung

06 Fachtechnik und Praxis

Der Kandidat beantwortet Fragen und zeigt dem Prüfer das Verhalten und Vorgehen. Dabei werden die folgenden Schwerpunkte beurteilt:

- Verhalten in schwierigen Situationen
- Betreuung und Ausbildung des Schülers
- Fachkenntnisse
- Sprungtechnisches Können.

Der Kandidat muss die folgenden 6 Prüfungs-Sprünge bestehen:

- Level 2 (gemäss Ausbildungskontrollblatt der ausbildenden Fallschirmsprungschule)
- Level 3 (dito)
- 2 x Level 4 (dito)
- 2 x Level 6 (dito)

Der Prüfer kann nach eigenem Ermessen die Prüfungssprünge anpassen.

Zu einem Prüfungs-Sprung gehören neben der eigentlichen Freifallarbeit auch die Vorbereitung des Schülers (Briefing, Ausbildung) und die Nachbearbeitung (Debriefing) des Sprunges.

Der Kandidat, muss eine Probelektion vor dem Prüfer bestehen. Dabei werden die folgenden Schwerpunkte beurteilt:

- Aufbau und Verständlichkeit der Instruktion
- Fachkenntnisse und Kompetenz
- Auftreten und Ausstrahlung

Die Bewertung der Prüfungs-Sprünge und der Probelektion durch den Prüfer erfolgt nach der folgenden Tabelle:

0 Pt.	⇒	unbrauchbar
1 Pt.	⇒	schwach
2 Pt.	⇒	genügend
3 Pt.	⇒	gut
4 Pt.	⇒	ausgezeichnet

AFF-Jumpmaster

- 07 Der Prüfer muss im Besitz einer gültigen AFF-Sprunglehrer-Lizenz (Swiss Skydive) seit ≥ 2 Kalenderjahren sein.
- 08 Die Prüfung zum AFF-Jumpmaster gilt als bestanden, wenn die Ausbildungssprünge zufrieden stellend absolviert wurden. Der Ausbilder/Prüfer bestätigt auf dem Dokument 02-14 die absolvierte Ausbildung und Prüfung.
- 09 Der Kandidat absolviert das folgende Ausbildungsprogramm unter ständiger, unmittelbarer Aufsicht und Begleitung des Ausbilders/Prüfers:
 - 5 x Level 1 (gemäss Ausbildungskontrollblatt der ausbildenden Fallschirmsprungschule)
 - 3 x Level 2 (dito)
 - 3 x Level 3 (dito)Der Ausbilder/Prüfer kann nach eigenem Ermessen die Sprünge anpassen.

04 Refresher-Kurs (nur für AFF-Sprunglehrer)

- 01 Für das Wiedererlangen der gültigen AFF-Sprunglehrerbefähigung muss ein AFF-Fallschirmsprunglehrer mit sistierter Lizenz einen AFF-Refresher an einem Sprunglehrerkurs oder einen schulinternen AFF-Refresher gemäss den Richtlinien von Swiss Skydive/des AeCS besucht haben.
- 02 Der Schulleiter bestätigt den AFF-Refresher mit dem Dokument 02-15. Er kann den Refresher delegieren.
- 03 Der AFF-Refresher für AFF-Fallschirmsprunglehrer mit sistierter Lizenz wird unter Aufsicht und Betreuung eines erfahrenen AFF-Sprunglehrers durchgeführt, welcher im Besitz einer gültigen AFF-Sprunglehrer-Lizenz von Swiss Skydive ist.
- 04 Inhalt des Refreshers:
 - a) Ausbildung und Betreuung von Erstabspringern/Schülern
 - b) Absetzen von Erstabspringern/Schülern
 - c) Einweisung/Auffrischung Funkprocedere für Erstabspringer/Schüler
 - d) Faltung von Schulschirmen
 - e) Infrastruktur und (Notfall-)Organisation der Schule
 - f) Weisungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit Schulbetrieb
 - g) 2 AFF-Levels (gemäss Ausbildungskontrollblatt der Fallschirmsprungschule) mit einem aktiven AFF-Sprunglehrer als Schüler.

05 Lizenzwesen

Allgemeines

- 01 Die Gültigkeit der AFF-Lizenz beträgt ein Kalenderjahr. Sie wird mit dem Bestehen der AFF-Prüfung erworben.
- 02 Für die Erneuerung der Gültigkeit um ein weiteres Kalenderjahr, sind für das letzte Kalenderjahr folgender Trainingsnachweis nachzuweisen:
 - für AFF-Sprunglehrer:
 - ≥ 80 Absprünge
 - davon ≥ 15 AFF-Absprünge
 - ≥ 2 AFF-Grundausbildungen (zum Beispiel 1 AFF-Erstabsprung oder 1 Level 1)
 - für AFF-Jumpmaster:
 - ≥ 80 Absprünge

Die Schulleiter bestätigen z. Hd. von Swiss Skydive/des AeCS den genügenden Trainingsstand des AFF-Personals durch deren namentliche Nennung im Jahresbericht der Fallschirmsprungschule (Dokument 02-06).

- 03 Kann der Lizenzträger (resp. die Fallschirmsprungschule)
- für das letzte Kalenderjahr die Anforderungen für die Erneuerung der Gültigkeit (gemäss Punkt 05.02) nicht nachweisen, wird die Lizenz sistiert, bis der Lizenzträger einen Trainingsnachweis von ≥ 80 Absprünge in den letzten 12 Monaten nachweisen kann und der Schulleiter den erfolgten Refresher-Kurs bestätigt hat (Dokument 02-15), falls keine 15 AFF-Absprünge im letzten Kalenderjahr absolviert wurden.
 - drei Kalenderjahre keinen Trainingsnachweis erbringen, verfällt die AFF-Lizenz. In diesem Falle muss ein Trainingsstand von ≥ 80 Sprüngen in den letzten 12 Monaten nachgewiesen und die gesamte Prüfung wiederholt werden.
- 04 Die Weisungen für Fallschirmspringer betreffend Lizenzausstellung, -entzug und dem diesbezüglichen Rekursrecht gelten sinngemäss auch für die Träger einer AFF-Lizenz.

Validierung ausländischer AFF-Lizenzen

- 05 Die Anerkennung, resp. Ausstellung einer AFF-Lizenz von Swiss Skydive/des AeCS aufgrund einer gültigen ausländischen AFF-Lizenz erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Der Antragsteller ist im Besitz einer gültigen Lizenz von Swiss Skydive/des AeCS für Fallschirmsprunglehrer.
 - b) Der Antragsteller erfüllt die Minimalanforderungen gemäss Punkt 01.02 und Punkt 05.02.
 - c) Der Antragsteller kann für das letzte Kalenderjahr den Trainingsnachweis (unter 05.02) nachweisen.
 - d) Die Anmeldung erfolgt mit dem Dokument 02-16 durch eine Schweizer Fallschirmsprungschule; mit der Anmeldung bestätigt die Fallschirmsprungschule den Einsatz und die schulinterne Weiterbildung des Kandidaten nach erfolgter Validierung der Lizenz.